

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



24784 Westerrönhofeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de



VERBANDS-INFORMATION Nr. 93

Westerrönhofeld, den 26. Juli 2018

Inhalt:

1. Wechsel in der Abteilungsleitung
2. Bundesverwaltungsgericht hebt OVG Urteile auf
3. Erhöhung der Zuschüsse – Verlängerung der Zielvereinbarung
4. Allianz für den Gewässerschutz - Gewässerrandstreifen
5. Kabinett legt Entwurf für Wasserrechtsmodernisierungsgesetz vor
6. „Countdown“ für den Fachkundenachweis „Schonende Gewässerunterhaltung“
7. Vergaberecht: Neue EU-Schwellenwerte für 2018/2019 veröffentlicht
8. Geringwertige Wirtschaftsgüter, steuerliche Regelungen ab 2018
9. Übertragung der Aufgabe der Abwasserentsorgung von Gemeinden
10. Verbandsbeiträge in der Zwangsversteigerung
11. Mahngebühren
12. Entschädigungsverordnung
13. Rechtsbehelfsbelehrung
14. Umsatzsteuer für Wasserhausanschlüsse
15. Ehrenamtliche Nebentätigkeit – Abgrenzung zur Haupttätigkeit (BFH)
16. Neuregelung der Zuzahlungen für die private Dienstwagennutzung
17. Betriebliche Gesundheitsförderung
18. Blunck-Umweltpreis für Günter Mund
19. In eigener Sache... Verbandsinformationen per Mail

1. Wechsel in der Abteilungsleitung: Dr. Johannes Oelerich folgt auf Dietmar Wienholdt

Nach knapp 18 Jahren an der Spitze der Abteilung IV des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) verabschiedete sich Min.-Dgt. Dietmar Wienholdt zum 30. Juni 2018 in den wohlverdienten Ruhestand. Von Seiten des Landesverbandes wurde Wienholdt für seine langjährige, enge Verbundenheit zu den Wasser- und Bodenverbänden Schleswig-Holsteins mit der „Goldenen Ehrennadel des Landesverbandes“ ausgezeichnet. *„Herr Wienholdt hat während seiner Tätigkeit als Abteilungsleiter auf keiner Vorstands- oder Ausschusssitzung gefehlt und war immer auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden bedacht.“*, so Verbandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy bei der Verleihung der Auszeichnung. Gloy erinnerte weiterhin an die besonderen Verdienste, die sich Wienholdt insbesondere bei der bundes- und europaweit einmaligen Einbindung der Wasser- und Bodenverbände im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erworben habe. Hier habe Wienholdt auf die Verbände gesetzt, die dieses Vertrauen bis heute auch gerechtfertigt hätten.

Wienholdt betonte seinerseits, dass ihm diese Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden stets sehr viel Freude bereitet hat. Die Verbände seien gerade im „Wasserland Schleswig-Holstein“ eine unverzichtbare Säule der Wasserwirtschaft, die mit zunehmenden Herausforderungen zu kämpfen habe. Er ermunterte die Verbände, das Ehrenamt weiter zu stärken, dieses aber durch Modernisierung und professionelle Unterstützung zu begleiten.



Zum Nachfolger als Leiter der Abteilung „Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz“ im MELUND wurde Dr. Johannes Oelerich ernannt. Als bisheriger Direktor des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz ist Dr. Oelerich ein ausgewiesener Kenner der schleswig-holsteinischen Wasserwirtschaft und den Verbänden durch seine Tätigkeit im damaligen Staatlichen Umweltamt Schleswig sowie des Landesamtes in Flintbek kein Unbekannter. Aus diesen Erfahrungen freuen wir uns auf eine Fortsetzung der partnerschaftlichen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem neuen Abteilungsleiter der Obersten Wasserbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

-Ro-

2. Bundesverwaltungsgericht hebt OGV Urteile auf

Am 21. Juni 2018 hob das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zwei Urteile des schleswig-holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Mai 2016 auf, die über die schleswig-holsteinischen Landesgrenzen hinaus für erhebliche Unruhe bei den Wasser- und Bodenverbänden gesorgt hatten.

Hatte das Oberverwaltungsgericht Schleswig doch seinerzeit geurteilt, dass schon eine fehlerhafte Beschreibung des Verbandsgebietes in der Satzung zu deren Gesamtnichtigkeit führe. Gremien, wie z. B. ein Verbandsausschuss, die auf Grundlage dieser gesamtnichtigen Satzung gewählt worden seien, seien folglich auch nicht in der Lage, eine entsprechende Heilung der Satzung zu veranlassen.

Trotz fehlender Rechtskraft hatten diese Urteile seinerzeit in einigen Landesteilen zu einer nicht unerheblichen Anzahl an Widersprüchen geführt.

Umso erfreulicher ist es, dass die erheblichen Zweifel, die von Seiten des Landesverbandes und des Umweltministeriums an der Richtigkeit dieser OVG-Entscheidungen angemeldet worden waren, jetzt vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurden.

Wie das höchste deutsche Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der mündlichen Urteilsbegründung mitteilte, führt eine fehlerhafte Beschreibung des Verbandsgebietes nämlich lediglich zu Teilnichtigkeit einer Satzung und ist folglich auch von den bislang gewählten Gremien entsprechend zu heilen.

Auch wenn eine schriftliche Urteilsbegründung zur Zeit noch nicht vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass Widersprüche, denen im Hinblick auf die jetzt

aufgehobenen OVG Entscheidungen vorerst aufschiebende Wirkung gewährt worden war, jetzt zurückzuweisen sein werden.

Wie in der Vergangenheit wird der Landesverband auch hier auf Anfrage gerne Unterstützung bei der Formulierung eines entsprechenden Widerspruchsbescheides leisten.

-Ro-

3. Erhöhung der Zuschüsse - Verlängerung der Zielvereinbarung

Landesweit haben sich die Wasser- und Bodenverbände nahezu geschlossen bereit erklärt, die 2014 mit dem Land geschlossene Zielvereinbarung "Schonende Gewässerunterhaltung" bis 2022 zu verlängern.

Das Land stellt in diesem Jahr erstmals weitere 700.000 € für die Unterhaltung der mehr als 20.000 km Verbandsgewässer zur Verfügung, während sich die Verbände verpflichten, ihre Unterhaltungskonzepte künftig in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

"Die stetig steigenden Anforderungen an die *Wasserwirtschaft* sind eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Die Erhöhung der Zuschüsse ist da ein Schritt in die richtige Richtung", so Vorstandsvorsteher Hans-Heinrich Gloy.

In vier Pilotprojekten, den Bearbeitungsgebieten Miele, Schwartau, Mittellauf Stör und Bramau ist bereits mit dem Digitalisierungsprozess im Land begonnen worden.

„Die Art und Intensität der Gewässerunterhaltung hat einen erheblichen Einfluss auf den ökologischen Zustand und die Entwicklung von Pflanzen- und Tiergesellschaften in unseren Fließgewässern. Das bedeutet eine große Verantwortung für die *Wasser- und Bodenverbände* in unserem Land. Diese müssen nicht nur den Wasserabfluss im Blick haben, sondern auch die natürliche Entwicklung der Gewässer fördern“, sagte Umweltminister Robert Habeck.

Die Verbände hatten sich 2014 erstmals im Rahmen einer Zielvereinbarung dazu verpflichtet, Unterhaltungskonzepte für ihre Verbandsgewässer aufzustellen und diese mit den Unteren Wasserbehörden und den Unteren Naturschutzbehörden abzustimmen. Damit konnten die Unterhaltungszuschüsse für die Verbände bis 2017 an Auflagen zur naturnahen Gewässerunterhaltung geknüpft und gesichert werden. Nach Aufstellung der Konzepte wurde die Umsetzungsphase von 2015 bis 2017 gemeinsam mit dem Umweltministerium und dem Landesverband der Wasser- und

Bodenverbände unter der Federführung der Abteilung „Natur und Umwelt“ von Herrn Andresen und Frau Dr. Stanisak erfolgreich evaluiert.

Insgesamt wurden 412 Unterhaltungskonzepte aufgestellt. Rund 20.000 Kilometer offene Gewässer wurden in die Unterhaltungsklassen „bedarfsorientiert“, „schonend“ und „intensiv“ eingeteilt. In Schleswig-Holstein werden 31 Prozent aller offenen Gewässer gar nicht oder nur noch bedarfsorientiert, 13 Prozent schonend und nur noch 56 Prozent aus wasserwirtschaftlichen Gründen intensiver unterhalten. In den geschützten Bereichen, wie zum Beispiel Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen oder Gewässerstrecken, in denen geschützte Tier- und Pflanzenarten leben, werden nur noch 24 Prozent intensiv unterhalten. „Ziel muss es sein, die Artenvielfalt in den Gewässern zu erhalten beziehungsweise zu fördern und entsprechend Schritte für eine extensivere Gewässerunterhaltung umzusetzen“, so Habeck.

Die Ergebnisse der Evaluation sind in der beiliegenden Broschüre im Endbericht zur Evaluation der Zielvereinbarung „Schonende Gewässerunterhaltung“ zusammengefasst und stehen unter www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fluesse_baeche/gewaesserunterhaltung.html zum Herunterladen bereit.

-Ro-

4. Allianz für den Gewässerschutz - „Etablierung dauerhafter Gewässerrandstreifen“

Im Rahmen der Allianz für den Gewässerschutz wird in der AG 1 auch die Kampagne zur Etablierung dauerhafter Gewässerrandstreifen fortgeführt.

Aufgrund der vielfachen Nachfrage zum Stand der Umsetzung möchten wir darauf hinweisen, dass das MELUND plant, im Herbst eine Infoveranstaltung zum Thema durchzuführen. Es ist angedacht, in dieser Veranstaltung u.a. neue Verfahren und Wege vorzustellen, die künftig der Erweiterung der Gebietskulisse sowie der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen dienen und auch die Akzeptanz für die Bereitstellung weiterer Flächen erhöhen sollen.

-Sta-

5. Kabinett legt Entwurf für Wasserrechtsmodernisierungsgesetz vor

Mit dem Beschluss über ein „Wasserrechtsmodernisierungsgesetz“ hat die schleswig-holsteinische Landesregierung nunmehr einen Entwurf zur grundlegenden systematischen Überarbeitung des Landeswassergesetzes sowie weiterer wasserrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Eine grundlegende Überarbeitung war notwendig geworden, nachdem nach Inkrafttreten des novellierten Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2010 lediglich punktuelle Anpassungen des Landeswassergesetzes (LWG) vorgenommen worden waren.

Diese bundesrechtlichen Regelungen führen dazu, dass etwa 1/3 der inhaltsgleichen landesrechtlichen Regelungen entbehrlich geworden sind, so dass nunmehr ein wesentlich gestraffter Entwurf in die Verbandsanhörung gegangen ist. Neben den damit einhergehenden systematischen Änderungen beinhaltet der Entwurf naturgemäß auch Novellierungen inhaltlicher Art. So sollen im Bereich des Grundwasserschutzes die Wasserversorger stärker einbezogen werden. Sie können in Abstimmung mit dem Ministerium initiativ für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten werden und dadurch entstehende Kosten mit der Wasserabgabe verrechnen.

Weiterhin soll auch das Thema Fracking im neuen Landeswassergesetz Berücksichtigung finden. Schleswig-Holstein soll demnach weiter vom verbleibenden Gesetzgebungsspielraum für eine landesrechtliche Frackingregelung Gebrauch machen, und bei eventuellen Frackingvorhaben soll der Besorgnisgrundsatz als Beurteilungsgrundlage gelten, so das Umweltministerium.

Eine bessere Übersichtlichkeit verspricht man sich von der Neustrukturierung der Regelungen des Küsten- und Hochwasserschutzes.

So soll u.a. die Aufgabe des Hochwasserrisikomanagements landesgesetzlich verankert und die Eigenverantwortung vor Ort gestärkt werden.

Einhergehend mit der Änderung des LWG ist auch eine Überarbeitung anderer wasserrechtlicher Vorschriften, nämlich des Abwasserabgabengesetzes, des Wasserabgabengesetzes sowie des Landeswasserverbandsgesetzes, geplant.

Hier beabsichtigt die Regierung unter anderem, die Zweckbindung der Wasserabgaben zugunsten der Wasserwirtschaft von 70 % auf 100 % angesichts

des absehbaren Wegfalls des mit Abstand größten Abgabenschuldners, des Kernkraftwerkes Brokdorf, sowie der oben dargestellten zu erwartenden Anrechnungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu erhöhen.

Im Rahmen des Landeswasserverbandsgesetzes soll künftig aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesetzliche Regelung zur bereits bestehenden Gemeindemitgliedschaft sowie eine Konkretisierung der von Verbänden vorzuhaltenden Rücklagen erfolgen.

Der Gesetzesentwurf ist auf der Seite des MELUND unter dem Menüpunkt „Service“, Untermenü „Gesetzesvorhaben“ eingestellt.

Sofern auf Verbandsseite Anregungen oder Bedenken zu diesem Entwurf bestehen, besteht die Möglichkeit, diese bis Anfang September beim Landesverband zwecks Fertigung einer gemeinsamen Stellungnahme anzumelden.

-Ro-

6. „Countdown“ für den Fachkundenachweis „Schonende Gewässerunterhaltung“

Wie auch in den letzten drei Jahren haben auch in diesem Jahr wieder viele Akteure am Gewässer an den Schulungen des „Wasser Forum Nord e.V.“ teilgenommen und ihren Fachkundenachweis zur „Schonenden Gewässerunterhaltung“ erhalten. Erstmals und sehr erfolgreich wurde eine sog. „Inhouse-Schulung“ in den Geschäftsräumen des DHSV Dithmarschen durchgeführt, mit dem Ziel, die gesamte Belegschaft des Betriebshofs hinsichtlich der schonenden Gewässerunterhaltung zu schulen. In dieser und zwei weiteren Schulungen wurden 2018 insgesamt 56 Teilnehmer entsprechend fortgebildet.

Seit der Einführung des Fachkundenachweises stieg die Zahl der Teilnehmer so auf insgesamt 150; diese sind durch den Erhalt des Fachkundenachweises für die kommenden Jahre gut gerüstet.

Wir möchten Sie an dieser Stelle dazu ermutigen, nochmals auf die Lohnunternehmen in Ihrer Region zuzugehen und diese über die bestehenden Regelungen zu informieren, da ab dem 01.01.2020 ein Nachweis der Fachkunde bei Ausschreibungen vorzulegen sein wird.

Einzelheiten dazu sowie die Termine für die Schulungen 2019 finden Sie auf der Homepage des „Wasser Forum Nord“ (<http://wasserforum-nord.de>). Bei Bedarf können Sie uns natürlich auch gerne telefonisch oder per Mail kontaktieren.

-Sta-

7. Vergaberecht: Neue EU-Schwellenwerte für 2018/2019 veröffentlicht

Die Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts wurden überprüft und veröffentlicht:

In den sog. „delegierten Verordnungen“ sind die Schwellenwerte wie folgt festgesetzt:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber: 221.000 € (bisher 209.000 €);
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern: 443.000 € (bisher 418.000 €);
- für Bauaufträge: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €);

Die Änderungen sind am 1.1.2018 in Kraft getreten.

-CT-

8. Geringwertige Wirtschaftsgüter, steuerliche Regelungen ab 2018

Mit Wirkung zum 1.1.2018 wurde die Grenze für eine Sofortabschreibung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 410 € auf 800 € netto erhöht (§ 6 Abs. 2 EStG). Zudem können Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, bei einem Wert bis 250 € (statt bislang 150 €) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 6 Abs. 2 Satz 4 EStG).

Die sonstigen Bestimmungen bezüglich der geringwertigen Wirtschaftsgüter haben sich nicht geändert. Es muss sich auch weiterhin um ein bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handeln, das selbstständig nutzbar ist.

Daneben besteht auch weiterhin für Wirtschaftsgüter (von nun 250 €) bis 1000 € Anschaffungswert das Wahlrecht, diese in einem Sammelposten zusammenzufassen und über fünf Jahre abzuschreiben (§ 6 Abs. 2a EStG). Die Entscheidung über die Sofortabschreibung bzw. die Bildung eines Sammelposten kann nur für alle betroffenen Wirtschaftsgüter für ein Wirtschaftsjahr einheitlich getroffen werden. Die Neuregelung betrifft grundsätzlich nur die steuerrechtliche Behandlung.

-CT-

9. Übertragung der Aufgabe der Abwasserentsorgung von Gemeinden

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration hat am 20.11.2017 per Runderlass zum Bericht des Landesrechnungshofes „Querschnittsprüfung Kooperationen im Bereich der Abwasserbeseitigung“ Stellung genommen.

Das Ministerium schließt sich hierbei der Kritik des Landesrechnungshofes an, dass bei Aufgabenübertragungen der Abwasserbeseitigung von Gemeinden auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften z.T. Verkaufsvorgänge abgewickelt wurden. Insbesondere wurde hierbei vom Landesrechnungshof die Höhe der vereinbarten Ausgleichszahlungen zwischen den Vertragspartnern kritisiert.

Im Runderlass vom 20.11.2017 legt das Ministerium für alle zukünftigen Übertragungen fest, dass eine Übertragungsbilanz zu erstellen ist. Dabei wird festgelegt, dass das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt beteiligt werden soll bzw. bei Unvollständigkeiten und Unklarheiten zu beteiligen ist. Um künftige Beachtung wird seitens des Landesverbandes gebeten.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Prüfbericht des Landesrechnungshofes im Fazit ausdrücklich erwähnt wird, dass die Aufgabenübertragungen bei den Wasser- und Bodenverbänden ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

-CT-

10. Verbandsbeiträge in der Zwangsversteigerung

Nach § 29 WVG sind die Verbandsbeiträge öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen. Diese öffentliche Last gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück, das rechtzeitig bei dem Vollstreckungsgericht anzumelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Beteiligten glaubhaft zu machen ist | vgl. § 9 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG.

Nur bei rechtzeitiger Anmeldung und ggf. Glaubhaftmachung ist es dann bei der Erstellung des geringsten Gebots zu berücksichtigen (vgl. § 45 Abs. 1 ZVG), anderenfalls erlischt es durch den Zuschlag gemäß § 91 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 ZVG, ohne dass es darauf ankommt, ob die Anmeldung verschuldet oder unverschuldet unterlassen wurde (so auch OVG Sachsen in ständiger Rechtsprechung, zuletzt mit Beschluss vom 18.03.2014 | Az.: 5 A 651/12.)

-Ro-

11. Mahngebühren

Die Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung – VVKVO) wurde neu gefasst und bekanntgemacht (Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren -Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung – VVKVO- vom 18. September 2017, GVOBl. S. 462). Die Verordnung trat zum 27.10.2017 in Kraft.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Mahngebühren um 0,50 € bzw. 1,00 € (ab einem Mahnbetrag ab 400 €) erhöht (siehe Anlage 1 zu § 13 VVKVO). Die VVKVO bzw. die Anlage 1 kann im Internet unter <http://www.gesetzesprechung.sh.juris.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Die VVKVO gilt nur für öffentlich- rechtliche Abgaben. Für die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen gelten i.d.R. die allgemeinen Bestimmungen des BGB.

-Gr-

12. Entschädigungsverordnung

In vielen Satzungen der Verbände wird z.B. bezüglich der Sitzungsgelder Bezug genommen auf die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19.03.2008. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist ausgelaufen, so dass eine neue Verordnung verkündet wurde (Landesverordnung vom 03.05.2018 GVOBl. 2018, Seite 220). Sie trat am 31.05.2018 in Kraft. Bezüglich der Beträge haben sich keine Änderungen ergeben.

Die neue Entschädigungsverordnung kann im Internet unter <http://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

-Gr-

13. Belehrung über elektronisch einlegbare Rechtsbehelfe – Elektronisches Postfach

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 5. November 2015, AZ: 1 A24/15, ist eine Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht darüber belehrt, dass der Rechtsbehelf auch im Wege der elektronischen Kommunikation eingelegt werden kann, unrichtig, wenn der Adressat des Rechtsbehelfs den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat. In diesem Fall werde sodann die Jahresfrist gemäß § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gang gesetzt, während der der jeweilige Bescheid angegriffen werden kann.

Mit dieser Entscheidung äußert sich das hiesige Verwaltungsgericht zu einer höchstaktuellen Streitfrage in der Rechtsprechung. Während die Verwaltungsgerichte dazu neigen, die Fehlerhaftigkeit und damit den Lauf der Jahresfrist zu bejahen, wenn auf den Hinweis der elektronischen Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird, verneint die überwiegende sozial- und finanzgerichtliche Rechtsprechung, einschließlich des Bundessozialgerichts und des Bundesfinanzhofs, die Fehlerhaftigkeit.

Eine ausführliche Erläuterung zur Formulierung entsprechender Rechtsbehelfsbelehrungen enthält der diesem Verbands-Info beigefügte Erlass des Innenministeriums vom 20. April 2018. Hier wird u.a. Bezug genommen auf die neuen Regelungen der §§ 52 a ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), mit denen

nunmehr die elektronische Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung geregelt wird. Auf diesseitige Nachfrage bestätigte die oberste Aufsichtsbehörde, dass auch Wasser- und Bodenverbände als Behörden im Sinne des LVwG zu betrachten sind und damit u.a. auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen müssen, § 52 b LVwG.

-Ro-

14. Umsatzsteuersatz für Wasserhausanschlüsse

Mit Urteil vom 07.02.2018 (XI R 17/17) hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Steuersatz für das Legen von Wasserhausanschlüssen (erneut) befasst. Bereits im Jahr 2008 war diese Frage Gegenstand der Rechtsprechung des BFH. Damals wurde entschieden, dass für Anschlussleistungen in der Wasserversorgung der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt. Seither wendet die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung an; jedoch soll gemäß der Auffassung der Finanzverwaltung der ermäßigte Steuersatz nur zur Anwendung kommen, wenn die Anschlussleistung durch den Wasserversorger erfolgt. Mit dem neuen Urteil hat der BFH entschieden, dass der ermäßigte Steuersatz auch dann greift, wenn die Anschlussleistung durch einen anderen Unternehmer als den Wasserlieferanten erfolgt. Geklagt hatte ein Unternehmen, welches Teile eines Hausanschlusses direkt mit dem Anschlussnehmer abgerechnet hat.

Die Finanzverwaltung hat bisher noch nicht zu dem BFH-Urteil Stellung genommen. Vom Urteil dürften auch bezogene Bauleistungen im Zusammenhang mit Wasserhausanschlüssen betroffen sein, die Tiefbauunternehmen für Verbände erbringen.

Hier sollte Rücksprache mit der Steuerberatung des Verbandes gehalten werden. Bis zur abschließenden Stellungnahme der Finanzverwaltung sollte mit den bauausführenden Unternehmen Einigkeit hergestellt werden, dass gegebenenfalls Rechnungen über betroffene Bauleistungen bezüglich des Umsatzsteuerbetrages berichtigt werden, sofern die Finanzverwaltung die Rechtsprechung rückwirkend anwenden sollte.

-Gr-

15. Ehrenamtliche Nebentätigkeit - Abgrenzung zur Haupttätigkeit (BFH)

Eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber ist als Teil einer nichtselbständigen Haupttätigkeit anzusehen, wenn zwischen beiden Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht (BFH, Beschluss v. 11.12.2017 - VI B 75/17; NV).

Zum Sachverhalt: Die Mitarbeiter des Klägers sind in ihrem Hauptberuf in Vollzeit angestellt. Einige von ihnen leisteten zusätzliche ehrenamtliche Schichten. Hierfür erhielten die Mitarbeiter eine pauschale Aufwandsentschädigung. Lohnsteuer wurde vom Kläger insoweit weder einbehalten noch abgeführt. Nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung erließ das Finanzamt deshalb einen Haftungsbescheid über Lohnsteuer und andere Lohnsteuerabzugsbeträge.

Der BFH führte hierzu u.a. aus:

Es liegt keine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Nebentätigkeit vor, weil die Aufgaben der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter die gleichen sind.

Beide Tätigkeiten stehen in einem sachlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, so dass die ehrenamtlich geleisteten Schichten der Haupttätigkeit zuzurechnen und nicht als eigenständige steuerbegünstigte Nebentätigkeit zu beurteilen sind.

Ein schädlicher wirtschaftlicher Zusammenhang liegt vor, wenn beide Tätigkeiten für denselben Dienstherrn gleichartig sind oder (nicht und) der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem (Haupt-)Dienstverhältnis - faktisch oder rechtlich - obliegende Nebenpflicht erfüllt oder (nicht und) der Arbeitnehmer auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des Dienstherrn unterliegt.

Der BFH wies die Nichtzulassungsbeschwerde ab. Der geltend gemachte Revisionszulassungsgrund der Notwendigkeit der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 FGO) liege nicht vor

Quelle: BFH, Beschluss v. 11.12.2017 - VI B 75/17, NV; NWB Datenbank (Ls)

16. Neuregelung der Zuzahlungen für die private Dienstwagennutzung

Leistet ein Arbeitnehmer Zuzahlungen zu einem auch privat genutzten Dienstwagen, reduzieren diese den geldwerten Vorteil bei der steuerlichen 1%-Regel unabhängig davon, ob es sich um einzelne Kfz-Kosten oder ein pauschales Nutzungsentgelt handelt. Diese neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wendet die Finanzverwaltung nunmehr an.

Zur neuen Rechtsprechung:

Zahlt der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung (= private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) eines Dienstwagens ein Nutzungsentgelt, mindert dieses den geldwerten Vorteil. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch, wenn der Arbeitnehmer einzelne Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) trägt und der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regel ermittelt wird. Allerdings kann sich der geldwerte Vorteil sowohl bei der 1%-Regel als auch bei der Fahrtenbuchmethode maximal auf 0,- € verringern.

Das Bundesfinanzministerium wendet die neue Rechtsprechung in allen offenen Fällen an.

Zu beachten ist hierbei:

Ob das Nutzungsentgelt pauschal oder entsprechend der tatsächlichen Kfz-Nutzung bemessen wird, ist unerheblich. Das Nutzungsentgelt muss arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbart worden sein. Kein Nutzungsentgelt ist vor allem der Barlohnverzicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- nutzungsunabhängige Pauschalen, so z. B. pauschaler monatlicher Einbehalt i. H. von 200,- € oder Übernahme der Leasingraten
- nutzungsabhängige Pauschalen (z. B. 0,30 € je privat gefahrenem km)
- vollständige oder teilweise Übernahme einzelner Kfz-Kosten (z. B. Treibstoff-, Wartungs- und Reparaturkosten). Unberücksichtigt bleiben demgegenüber Kosten, die nicht zu den Gesamtkosten des Pkw gehören (z. B. Parkgebühren, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen, Verwarnungs- und Bußgelder).

Wahlrecht bei der Fahrtenbuchmethode:

Grundsätzlich fließen vom Arbeitnehmer getragene individuelle Kosten bei der Fahrtenbuchmethode nicht in die Kfz-Gesamtkosten ein. Der individuelle Nutzungswert ist dann anhand der (niedrigeren) Gesamtkosten zu ermitteln.

Allerdings wird es aber nicht beanstandet, wenn vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten in die Gesamtkosten einbezogen und wie bei der 1%-Methode als Nutzungsentgelt behandelt werden.

Lohnsteuerabzugsverfahren

Soweit sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt, muss der Arbeitgeber die individuellen Kfz-Kosten des Arbeitnehmers bei der Nutzungswertermittlung anrechnen. Der Arbeitnehmer hat die Höhe der individuellen Kfz-Kosten und die Gesamtfahrleistung jährlich fahrzeugbezogen schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Erklärungen und Belege sind im Original zum Lohnkonto zu nehmen.

Bleiben die Zuzahlungen beim Lohnsteuerabzug unberücksichtigt, kann sie der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Dazu muss er die Nutzungsvereinbarung vorlegen und (fahrzeugbezogen) darlegen, wie der Arbeitgeber den Nutzungswert ermittelt und versteuert hat. Dies kann z. B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen. Zudem muss er die Höhe der von ihm getragenen individuellen Kfz-Kosten und die Gesamtfahrleistung im Kalenderjahr nachweisen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21.9.2017, Az. IV C 5 - S 2334/11/10004-02; BFH-Urteile vom 30.11.2016, Az. VI R 2/15 und Az. VI R 49/14 - CT -

17. Betriebliche Gesundheitsförderung

Nachdem in der Vergangenheit immer wieder über die Lohnsteuerfreiheit bestimmter arbeitgeberseitiger Gesundheitsförderungsmaßnahmen gestritten wurde, bleiben seit dem 1.1.2008 steuer- und damit auch beitragsfrei zur Sozialversicherung:

- bestimmte Leistungen des Arbeitgebers

- zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung
- bis zu 500,- EUR pro Mitarbeiter und Jahr

Es werden Maßnahmen steuerbefreit, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der §§ 20 und 20b Abs. 1 i. V. mit § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V genügen. Hierzu zählen z.B.:

1. Bewegungsprogramme
2. Ernährungsangebote
3. Suchtprävention
4. Stressbewältigung

Die Maßnahmen kann der Arbeitgeber entweder direkt selbst anbieten oder extern durchführen lassen. Bei einer externen Durchführung muss eine entsprechende Rechnung vorliegen, die zu den Entgeltunterlagen des betroffenen Arbeitnehmers genommen werden muss.

Beispiele für nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfreie Gesundheitsmaßnahmen

1) Ein Arbeitgeber bezuschusst die Kurse „Rückenwellness“ und „Stretch und Relax“ in einer Physiotherapiepraxis. Der Arbeitnehmer muss die regelmäßige Teilnahme sowie die Zahlung der Monatsgebühr nachweisen. Die Praxis bestätigt, dass vier gesetzliche Krankenkassen die Kurse bezuschussen.

2) Der Arbeitgeber will in eigenen Räumen einen Pilates-Kurs anbieten. Er lässt sich von einer gesetzlichen Krankenkasse eine Liste qualifizierter Trainer/Trainerinnen geben und bestätigen, dass derartige Kurse dem Präventionsleitfaden entsprechen. Der Arbeitgeber beauftragt nach dieser Zusage eine der qualifizierten Trainerinnen, an zwei Terminen in der Woche jeweils zweistündige Kurse anzubieten. Die Teilnahme ist für die Arbeitnehmer kostenlos.

Konkret heißt es im Gesetz: „Steuerfrei sind ... zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen der

§§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.“

Die Einführung des § 3 Nr. 34 EStG vereinfachte die betriebliche Praxis deutlich, denn bis zu einem Betrag von 500,- EUR kann die Prüfung entfallen – ganz unabhängig davon, ob die Arbeitgeberleistung wirklich im überwiegenden betrieblichen Interesse liegt oder nicht. Aber: Dies gilt nur, wenn die Gesundheitsmaßnahme **zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird.

Freibetrag, keine Freigrenze

Der Betrag von 500,- EUR ist ein Freibetrag, keine Freigrenze. Überschreitet die Leistung des Arbeitgebers also den Betrag von 500,- EUR, so ist lediglich der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig!

Hinweis: Diese steuerfreien Leistungen werden nicht auf die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44,- EUR (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) angerechnet, da diese nur lohnsteuerpflichtige Bezüge erfasst. Die Maßnahmen im Sinne des § 3 Nr. 34 EStG sind steuerfrei.

Keine Kostenübernahme für Sportvereine oder Fitnessstudios

Da insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen entsprechende Gesundheitsförderungsmaßnahmen nicht immer im Betrieb anbieten können, sind auch Verträge mit „qualifizierten“ externen Anbietern solcher Leistungen möglich und üblich. Die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen zu Sportvereinen oder Fitnessstudios (z.B. FG Bremen, Urteil v. 23.3.2011, 1 K 150/09 (6), DStRE 2012, 144) ist grundsätzlich nicht begünstigt. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn z. B. ein Rückenschulungskurs in Anspruch genommen wird und der Trainer eine entsprechende Ausbildung und Qualifikation aufweist. Andernfalls kommt es zu einer Lohnversteuerung.

Des Weiteren gilt:

Keine Förderung von Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart, Trainingsprogrammen mit einseitigen körperlichen Belastungen oder reinem oder

überwiegend gerätegestütztem Training, Massagen, Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (z.B. Diäten, Nahrungsergänzungsmittel) haben, Maßnahmen, die Einsatz von Medikamenten zur Gewichtsabnahme, Formula-Diäten (Nahrungersatz- oder -ergänzungsmitteln) sowie extrem kalorienreduzierter Kost propagieren.

Die Sachbezugsfreigrenze als weitere Möglichkeit (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG)

Ein Ausweg aus der Lohnversteuerung von nicht begünstigten Mitgliedsbeiträgen bietet die Sachbezugsfreigrenze für Sachbezugsleistungen des Arbeitgebers bis zur Höhe von 44,- EUR im Monat. Durch den Arbeitgeber übernommene Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen beispielsweise bleiben dann bis zu diesem Betrag steuerfrei, sofern es sich um eine monatliche Zahlung handelt.

Achtung: Es ist nicht möglich, die Freibeträge von mehreren Monaten zusammenzufassen und pro Quartal/Jahr eine Zahlung zu leisten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes liegt ein Sachbezug auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer einen Gutschein über einen in Euro lautenden Betrag erhält, mit dem er bei einem Dritten eine selbst auszuwählende Sache oder Leistung aus dessen Warensortiment oder Dienstleistungsangebot einlösen kann.

Zu beachten ist bei der Beurteilung, ob Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit vorliegt, dass in die 44,-€-Freigrenze auch andere Sachbezüge einbezogen werden müssen. Dazu sind alle in einem Kalendermonat zufließenden und mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen zu bewertenden Vorteile – auch wenn hierfür Lohnsteuer einbehalten wird – zusammenzurechnen. Selbst wenn die 44,-€-Freigrenze nur geringfügig überschritten wird, sind alle Sachbezüge in diesem Kalendermonat mit ihrem Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Auszahlung von Sachbezügen zulässig

Laut BFH (Urteil v. 11.11.2010, VI R 27/09, BStBl II 2011, 386) liegen Sachbezüge (§ 8 Abs. 1, Abs. 2 EStG) auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer

bestimmten Weise zu verwenden (Änderung der Rechtsprechung gegenüber Urteil v. 27.10.2004, VI R 51/03, BStBl II 2005, 137).

-CT-

18. Blunck-Umweltpreis für Herrn Günter Mund

Günter Mund, Vorstandsvorsteher des GUV Steinau/Büchen und Mitglied im Ausschuss des LWBV, erhielt am 23.09.2017 auf dem Gut Segrahn für seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz und sein Lebenswerk „Renaturierung der Steinau“ den Blunck-Umweltpreis der Stiftung Herzogtum Lauenburg. Stiftungspräsident Klaus Schlie (CDU, MdL, Landtagspräsident) und Stiftungs-Beirat Thomas Neumann (WWF) überreichten im Rahmen einer Feierstunde den Blunck-Umweltpreis. Im Rahmen einer Laudatio wurden von Dr.-Ing. Henning Giese (Verbandsingenieur GLV Herzogtum Lauenburg) die wichtigsten Erfolge und der ehrenamtliche Einsatz von Herrn Mund zusammengefasst. Über drei Jahrzehnte hat Herr Mund als Bürgermeister der Gemeinde Büchen und als Vorstandsvorsteher durch intensiven Gesprächskontakt mit Anliegern, Gemeinden, Institutionen und Behörden das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Steinau gerichtet und so die Investitionsbereitschaft für die Steinau gefördert. Ca. 5 Mio. € an Fördermitteln und Ausgleichsgeldern wurden in die und an der Steinau investiert. Flächensicherungen, Planungen und zu einem großen Teil Baumaßnahmen wurden mit diesen Geldern finanziert. Fast 20 Maßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie wurden allein in den letzten 10 Jahren von Ihm vorgebracht und realisiert. Eine der größten Investitionen gelang in den Jahren 2006 bis 2010 mit dem Umbau der Stauanlage „Pötrauer Mühle“. Die Stauanlage hatte eine Absturzhöhe von ca. 1,80 m und war das letzte große Querbauwerk und Wanderungshindernis für die aquatische Lebewelt in der Steinau. Hier wurde eine 120 m lange Sohlgleite errichtet, ca. 1 km Fließgewässer oberhalb in einen natürlichen Zustand versetzt und die anliegenden Fischteiche zu Retentionsflächen für Hochwasser und zur Auwaldbildung umgewandelt. Die unterhalb liegende Bebauung in Büchen profitiert bei Hochwässern seither von dieser Maßnahme.



Abbildung 1 - Verleihung des Blunck-Umweltpreises der Stiftung Herzogtum Lauenburg, v.l.n.r.: Herr Thomas Neumann, Herr Günter Mund, Herr Klaus Schlie (Foto Andrea Tschacher, 23.09.2017)

In seiner Danksagung für diese Ehrung betont Herr Mund, dass seine Erfolge an der Steinau nur durch die sehr gute Teamarbeit zwischen Wasserbehörde, Geschäftsstelle und ihm erreicht wurden und sein Engagement sicherlich auch auf die Erinnerungen an die Steinau aus Kindheitstagen zurückzuführen ist. Herr Mund kannte die Steinau aus noch in ihren natürlichen Strukturen und Laufformen. 1949 erlebte er den Ausbau und die Begradigung der Steinau. „Ökologische Gesichtspunkte spielten zu dieser Zeit keine Rolle. Die Bevölkerung litt Not und so wurden aus sauren Wiesen süße Wiesen und aus süßen Wiesen Ackerflächen gemacht“, so Günter Mund.



Abbildung 2 - Ausbau der Steinau bei Sahms 1949 (Foto Archiv des GUV Steinau/Büchen)

Heute haben wir die Möglichkeit und den Luxus nicht nur für die Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses zu sorgen, sondern auch ökologische Aspekte einfließen zu lassen. Dies spiegelt sich auch in der Anpassung der Gewässerunterhaltung im Einzugsgebiet der Steinau wider. Der Hauptlauf, also die berichtspflichtigen Wasserkörper, soll möglichst naturnahe entwickelt werden und beobachtend unterhalten werden. Die schonende und intensive Gewässerunterhaltung im GUV Steinau/Büchen konzentriert sich auf die kleinen Nebengewässer, welche für die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen sorgen. Bei der vorhandenen Gefällesituationen in der Geest gewährleistet die Steinau den ordnungsgemäßen Abfluss fast von allein und benötigt nur wenig Unterstützung durch den Verband. Herrn Mund bereitet die „Versandung“ der Steinau und die hohen Nährstoffgehalte in der Steinau große Sorgen. Hier gelte es in den nächsten Jahren Lösungen zu finden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

19. In eigener Sache..... Verbandsinformationen per Mail

Aktualität und Komplexität unserer Nachrichten an die Verbände führen dazu, dass wir Informationen zunehmend per E-Mail versenden. Diesen Service wollen wir ausbauen. Es ist daher geplant, diese verbandliche Informationen in Form eines „Newsletters“ digital zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstellen,

Verbandsvorsteher und ggf. Kassenverwalter werden direkt angeschrieben. Um diesen Service möglichst flächendeckend anzubieten und eine optimale Verteilung an alle Verbandsvertreter sicherzustellen, bitten wir daher bei Interesse, uns Ihre E-Mail-Adresse unter a.kroll@lwbv.de mitzuteilen. Je nach Inhalt wird der Verteiler dann gesondert festgelegt.

-Kr-